

Wie in der Ausschusssitzung am 03.07.2019 angekündigt, informiert die Verwaltung hiermit über das Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“:

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten“ (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“) vom 19.07.2019 wurden als Runderlass am 08.08.2019 veröffentlicht und sind als Anlage beigefügt.

Bereits vorab hatte die Landesregierung den Entwurf der Richtlinie veröffentlicht und insbesondere auch die Sportverbände informiert.

Das Förderprogramm ermöglicht den Sportvereinen, die nicht in der 1. Liga aktiv sind (Fußballvereine bis zur 3. Liga), Fördermittel zwischen 50 % und 90 % zu beantragen. Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 €. Es ist durch die Sportvereine ein entsprechender Eigenanteil zu leisten.

**Insgesamt stehen den Vereinen im Stadtgebiet 371.240 € an Fördermitteln zur Verfügung.**

Die Fördermittel sind für die Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung und den Umbau von Sportstätten und Sportanlagen, sowie der begleitenden Infrastruktur und für Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport vorgesehen unter besonderer Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- energetischen Ertüchtigung
- notwendige bauliche Sicherheitsmaßnahmen
- Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit
- digitale Modernisierung
- Herstellung von Barrierefreiheit bzw. -armut

Eine Neubaumaßnahme ist nur dann möglich, wenn diese im Vergleich mit einer Bestandsanierung die wirtschaftlichere Variante ist.

Maßnahmen an Sportanlagen auf dem Schulgelände sind von der Förderung ausgeschlossen (Abgrenzung zu „Gute Schule 2020“ und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes).

Folgende weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

- Antragsberechtigt sind Sportvereine, die am 15.10.2018 Mitglied beim Stadtsportverband waren und bei Antragstellung Mitglied beim Stadtsportverband und bei einem Fachverband des Landessportbundes NRW e.V. sind.
- Der Sportverein ist Eigentümer oder für die nächsten 10 Jahre Mieter der Sportstätte mit Verantwortung für „Dach und Fach“.
- Der Kauf von Sportstätten/-anlagen oder eine Umschuldung wird nicht gefördert.
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasenplätzen wird ebenfalls nicht gefördert.
- Beantragte Projekte werden vom Gemeinde-, Stadt- oder Kreissportverband beurteilt und im Benehmen mit der Stadtverwaltung bis spätestens 31.01.2022 als priorisierte Vorschlagsliste an die Staatskanzlei weitergeleitet.
- Die letztendliche Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Staatskanzlei.

- Die Anträge auf Auszahlung der Förderbeträge sind bei der NRW.BANK zu stellen.

Sollten die Vereine im Stadtgebiet das Förderbudget nicht ausschöpfen, so ist eine Antragstellung durch die Stadt Rheinbach möglich.

Weitere grundsätzliche Informationen enthält die beigefügte Präsentation der Staatskanzlei anlässlich einer Informationsveranstaltung in Essen am 13.06.2019.

Der Stadtsportverband (SSV) war in dieser Angelegenheit bereits sehr aktiv: neben schriftlichen Informationen fand am 10.07.2019 eine Veranstaltung für die Rheinbacher Sportvereine statt, an der auch die Verwaltung teilnahm.

Hierbei wurde vereinbart, dass **Anträge der Vereine bis zum 31.03.2020** einzureichen sind.

Wie oben bereits ausgeführt, erstellt der SSV sodann in Abstimmung mit den Sportorganisationen ein Gesamtkonzept zur Verwendung des Förderbudgets. Hierüber ist im Sinne einer zukunftsorientierten Sportentwicklungsplanung das Benehmen (in Form einer Stellungnahme) mit der Stadt Rheinbach herzustellen.

Im Kern stellen sich die Aufgaben der Verwaltung in diesem Prozess wie folgt dar:

- Ansprechpartner insbesondere für die Vereine, die einen Vertrag mit der Stadt Rheinbach über die Bewirtschaftung einer Sportstätte abgeschlossen haben, dieser aber noch eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat (Vertragsverlängerung)
- Evtl. Abschluss eines neuen Vertrages mit einem Verein über die Bewirtschaftung einer Sportstätte mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren
- Abstimmung mit dem SSV über die Anträge/Projekte im Rahmen der „Benehmenherstellung“
- Eigene Anträge, sofern das Budget nicht durch Anträge der Vereine ausgeschöpft wird

Darüber hinaus geht die Verwaltung davon aus, dass Vereine, die eine städtische Fläche bzw. ein städtisches Gebäude gemietet oder gepachtet haben, die Fördervoraussetzungen erfüllen und ein bauliches Projekt umsetzen möchten eine solche Maßnahme mit der Verwaltung abstimmen.

Rheinbach, den 20.08.2019

gez. Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner  
Fachbereichsleiter